Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 11

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär=Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXI. Jahrgang.

Per Schweiz. Militarzeitschrift XLI. Jahrgang.

Basel.

20. März 1875.

Nr. 11.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ift franto burch bie Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden birekt an "Benno Bomabe, Perlagsbuchhandlung in Basel" abressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortlicher Rebattor: Major von Elgger.

Einiges über Abanberung ber Erercier Reglemente in Folge ber neuen Militarorganisation. (Fortsetung.) filen. C. Th. v. Sauer, Grunbrig ber Baffenlehre. Sauptim. Wedel, Lehrbuch ber Tattit; Ailas gum Lehrbuch (Kortfenung.) Ueber Militarmufften. C. If. v. Sauer, Gruntris ber Baffenfebre. Dauptm. Redel, ber Safrif. Dr. 3. G. Bluntichli, Das moterne Rriegerecht ber civilifirten Staaten. Sauptm. Blebrach, Der Fahnbrich ale D. Maresch, Waffenlehre. — Gibge-Topograph. O. v. Weyhern, Die theoretische Ausbildung bes Kavallerie-Unteroffiziere. D. Mareich, Baffenlehre. noffenichaft: Bunbesftabt: Ernennungen; Militarpflichtersabsteuer. — Berichiebenes: Das Feuergefecht; Stahlbronce.

Giniges über Abanderung der Exercier= Reglemente in Folge der neuen Militär= organisation.

(Fortfepung.)

Sehr wichtig ift es aus bem Reglement alles Ueberfluffige und nicht zur Sache gehörige wegzulassen.

Allerdings wird bem Ginen manches nothwendig scheinen, mas ber Unbere überfluffig finbet; genaue Prüfung wird bas Richtige icon ergeben.

Das Reglement follte fich barauf beschränken, Borfdriften für bas rein Formelle aufzustellen.

Taktische Vorschriften und Fingerzeige über ben Unterricht gehören nicht in bas Reglement. Dieses ift binbend, hat Gefetestraft, und von bemfelben foll sich weber Hoch noch Niedrig bie minbeste Abmeidung erlauben.

Schreibt bas Reglement eine bestimmte Form für ben Angriff vor, so barf biefer auch wirklich nur in diefer und keiner andern Weise im Felbe ausgeführt merben, bei perfonlicher Berantwortung bes betreffenden Chefs.

Ueber folche Borschriften, bie ben Geift tobten und jeber Armee jum Berberben gereichen, hat bie Erfahrung icon langft ben Stab gebrochen.

Allerdings find tattifche Boridriften und Anmeisungen über Art und Methobe bes Unterrichts jeder Armee nothwendig, doch sie gehören nicht in bas Reglement. Besondere "Inftruktionen" sollten bie verlangten Anhaltspunkte bieten. Golde "Instruktionen" ergangen bie Reglemente und konnen beliebig geanbert merben, wenn Erfahrung ober neue Verhältnisse biefes zwedmäßig erscheinen lasfen. Dem Ginzelnen ift Abweichung (wenn biefe ihm zwedmäßig erscheint) gestattet.

Reglemente bisher alle möglichen taktischen Unmeisungen verflochten hat, war eine Hauptursache, bag wir dieselben so oft geanbert haben.

Ueber Anmenbung ber Formen konnen "Inftruttionen" Anleitung geben. Die Bearbeitung berfel= ben erfordert aber ein tattisches Berftandnig, meldes nur bie Folge grundlicher Studien und bedentenber Erfahrungen fein fann.

Unweisungen über bie Art ber Inftruktion find nicht nur fur angehenbe Inftruktoren, sonbern für alle Offiziere ber Armee, die in Zukunft zur Instruktion ber Rekruten (im Interesse eigener Ausbilbung) beigezogen merben, munichenswerth.

Gbenfo murbe es im Interesse ber gleichmäßigen Ausbilbung ber Armee liegen, wenn im Allgemeis nen ber ganze Unterrichtsgang ber Ausbildung bes Retruten festgesett murbe. Allerbings immer in bem Ginne, bag bem leitenben Inftruftor ein angemeffener Spielraum gegeben werbe. Gleichwohl follte man biefen nicht, wie bisher geschehen, voll= tommen freie Sand geben. Wenn biefes gefchieht, ergibt fich ber Nachtheil, bag individuelle Unfichten fich zu fehr zur Geltung bringen.

Bisher hat ber Mangel eines einheitlichen Inftruktionsplanes sich in fehr nachtheiliger Weise fühlbar gemacht. Die verschiebenen Unterrichtsgegenftanbe maren icon vorgeschrieben, boch ber eine Instruktor hielt biefen, ein anberer jenen für ge= ringfügig und wibmete ihm geringe Aufmerksamkeit. So murben besonders die Uebungen im Terrain, bie taktisches Verständniß erfordern, in vielen Kantonen (boch nicht in allen) fehr stiefmutterlich be= hanbelt. Es mare zu munichen, bag biefem michtigen Unterrichtszweig, ber bie friegsmäßige Ausbilbung bes Solbaten bezweckt, in Zukunft vermehrte Aufmerksamfeit geschenkt murbe.

Bei Ausarbeitung bes Instruktionsplanes sollte Gerade ber Umftand, daß man bei uns in die auch auf die erforderlichen Ruhetage Ruchficht ge-